

Infrastrukturfinanzierungen

Berlin, 19. September 2025

Hintergrund

Für die Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft sind in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen zu erwarten, die maßgeblich auch vom privaten Sektor getragen werden müssen. Ziel muss sein, private Mittel für die Finanzierung dieser Investitionen zu mobilisieren und zu stärken. Finanzierungen erfolgen dabei sowohl über Kredite als auch über Eigenkapitalbereitstellungen, wie beispielsweise bei der TransnetBW, wo u. a. Sparkassen, Versicherungen und Förderbanken ein Beteiligungsmodell umgesetzt haben.

Bankaufsichtsrechtliche Implikationen von Art. 133(5) CRR

Die Sparkassen-Finanzgruppe möchte als langfristig orientierter Kapitalgeber die Transformation aktiv begleiten. Regulatorische Vorgaben, wie die Eigenmittelanforderungen der Kapitalverordnung (CRR III), erschweren jedoch gegenüber weniger regulierten Investoren ein Engagement.

Bis Ende 2024 konnten Institute Beteiligungen an Unternehmen in der Regel mit einem einheitlichen Eigenkapitaleinsatz absichern. Seit Beginn des Jahres verschärft die neue CRR III die Anforderungen: Schrittweise bis 2030 müssen Institute für solche Beteiligungen deutlich mehr Eigenkapital vorhalten, was Investitionen um den Faktor 2,5 verteuert. Ein neuer Artikel (Art. 133 (5) CRR) schafft jedoch seit dem 1. Januar 2025 die Möglichkeit, bestimmte Beteiligungen auch künftig auf dem bisherigen Niveau zu behandeln. Dies gilt vor allem dann, wenn die Investitionen im Rahmen staatlicher Programme erfolgen, durch Subventionen oder Garantien abgesichert sind und zusätzlich die Aufsicht zustimmt. Ob diese Erleichterung greift, entscheiden die nationalen Behörden, in Deutschland die BaFin. Da eine einheitliche Auslegung bislang fehlt, arbeitet die EU-Kommission derzeit an einer entsprechenden Klarstellung.

Beispiel TransnetBW

Seit 2023 halten o. g. Investoren (u. a. Sparkassen) aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg eine Beteiligung an der SWK (Südwestkonsortium) Holding GmbH, die wiederum einen Minderheitenanteil an der TransnetBW GmbH hält. TransnetBW ist einer von vier Strom-Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland und unterliegt einer strikten staatlichen Regulierung. Damit erfüllt die

Beteiligung nach unserer Einschätzung die Voraussetzungen des Art. 133 (5) CRR. Eine Genehmigung durch die BaFin steht jedoch noch aus.

Perspektivische Anpassungen CRR zur Förderung von Infrastrukturfinanzierungen

Über den Einzelfall sollten die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen so weiterentwickelt werden, dass Infrastrukturinvestitionen grundsätzlich erleichtert werden. Ansatzpunkte sind:

Eigenkapitalbeteiligungen (Art. 133 CRR)

Heute müssen Institute für Beteiligungen an Unternehmen sehr viel Eigenkapital hinterlegen – in der Regel das Zweieinhalbfache und bei risikoreicheren Engagements sogar das Vierfache des eigentlichen Einsatzes. Diese pauschale Regelung macht auch Investitionen in sichere und stark regulierte Infrastrukturprojekte unnötig teuer. Sinnvoll wäre hier eine differenzierte Behandlung: Für risikoarme Beteiligungen, wie etwa in Stromnetze oder andere regulierte Infrastruktur, sollten niedrigere Anforderungen gelten, damit privates Kapital gezielt mobilisiert werden kann.

Projektfinanzierungen (Art. 122a CRR)

Auch bei klassischen kreditfinanzierten Projektfinanzierungen, etwa für Energie- oder Verkehrsprojekte, erschwert die aktuelle Regelung den Zugang zu Kapital. Die Vorgaben sind kompliziert, schwer anwendbar und berücksichtigen zu wenig die Besonderheiten solcher langfristiger Infrastrukturvorhaben. Eine Anpassung, die den realen Risiken besser Rechnung trägt, würde Institute die Finanzierung solcher Projekte erleichtern und damit wichtige Investitionen ermöglichen.

Kreditfinanzierte Infrastrukturprojekte (Art. 501a CRR)

Darüber hinaus sieht die aktuelle Regulierung zwar einen Bonus für besonders sichere Kreditfinanzierungen im Bereich von Infrastrukturprojekten vor. Dieser ist jedoch an 15 verschiedene Bedingungen geknüpft, die alle gleichzeitig erfüllt werden müssen. Das Verfahren ist dadurch extrem aufwendig und bürokratisch. Ziel sollte es sein, die Kriterien zu vereinfachen und die Nachweispflichten zu reduzieren, sodass Banken schneller und einfacher in wichtige Infrastruktur investieren können.

Fazit

Damit private Kapitalgeber die Transformation wirksam unterstützen können, bedarf es eines verlässlichen und verhältnismäßigen regulatorischen Rahmens. Die aktuelle Ausgestaltung von Art. 133 (5) CRR ist ein wichtiger Schritt, reicht jedoch nicht aus. Weitere Anpassungen an der CRR sind erforderlich, um privates Kapital für Infrastrukturfinanzierungen umfassend zu mobilisieren und Wettbewerbsnachteile gegenüber nicht regulierten Investoren zu vermeiden.